



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9210-047581

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine kompakte einheitliche Form der Versicherungsbescheinigungen für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen einzuführen, im besten Fall so, dass auch das sogenannte Certificate of Conformity beziehungsweise der Fahrzeugbrief nicht mehr mitgeführt werden muss.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 30 Mitzeichnenden unterstützt. Außerdem gingen elf Diskussionsbeiträge ein.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgebracht, dass viele Versicherungen unhandliche Dokumente, beispielsweise zwei DIN A4 Seiten, ausstellten, die mitgeführt werden müssten. Einige Versicherungen bekämen die notwendigen Angaben auf ein Scheckkartenformat. Es müsse auch der unhandliche Fahrzeugbrief bzw. ein Übereinstimmungspapier (Certificate of Conformity - COC) mitgeführt werden. Die Menge an Dokumenten verleite dazu, die Papiere im Fahrzeug aufzubewahren oder sie nicht mitzunehmen. Ein Format der Dokumente, das dem der Zulassungsbescheinigung für Pkw entspreche, passe in die Geldbörse und sei ideal. Statt des TÜV-Siegels könne es Siegel mit dem aktuellen Versicherungskennzeichen und Versicherer geben. Dann bräuchte die Versicherungsbescheinigung nur einmal je Halter ausgestellt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einleitend stellt der Ausschuss fest, dass die Petition die Regelungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme zulassungsfreier Fahrzeuge am Straßenverkehr betrifft. Hierbei handelt es sich u. a. um bestimmte Leichtkrafträder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und leichte drei- und vierrädrige Kraftfahrzeuge. Diese sind vom Zulassungsverfahren ausgenommen, die Führer müssen aber eine Versicherungsbescheinigung (§ 26 Abs.1 S. 6 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) und einen Nachweis über die Betriebserlaubnis mitführen, wenn sie diese Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr betreiben. Die möglichen Nachweise über die Betriebserlaubnis sind im Einzelnen in der FZV genannt (§ 4 Abs. 5 S. 1 FZV). Das Mitführen der Dokumente hat den Zweck, die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bei einer Kontrolle überprüfen zu können. Die Versicherungsbestätigung ist dafür erforderlich, weil nur anhand ihres Inhalts überprüft werden kann, ob das Versicherungskennzeichen auch tatsächlich an dem Fahrzeug geführt wird, für den der Versicherungsvertrag besteht und für das die Versicherung es ausgegeben hat. Der Nachweis über die Betriebserlaubnis ist deshalb nötig, weil das Fahrzeug kein Zulassungsverfahren durchlaufen hat, in dem hätte geprüft werden können, ob für das Fahrzeug eine Betriebserlaubnis besteht, mit der die Vorschriftsmäßigkeit des Produkts bestätigt wird. Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen wird dies überprüft, bevor die Zulassungsbescheinigung ausgestellt wird. Letzteres ist bei zulassungsfreien Fahrzeugen nicht der Fall.

Eine Vereinheitlichung und Zusammenführung der Dokumente scheitert an der unterschiedlichen Natur der Dokumente. Die Versicherungsbestätigung wird von der jeweiligen Versicherung ausgestellt, die hinsichtlich ihrer Dokumentation frei ist. Die Bestätigung ist Bestandteil des privaten Versicherungsvertrages. Die Nachweise über das Bestehen der Betriebserlaubnis, darunter das COC-Papier, werden vom jeweiligen Hersteller des Fahrzeugs ausgestellt und unterscheiden sich je nach Art des Fahrzeugs und erlangter Erlaubnis. Für die Hersteller und Einführer von typgenehmigten Fahrzeugen sieht die Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von



Petitionsausschuss

Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge vor, dass jedem dieser Fahrzeuge ein COC-Papier bei der Auslieferung mitgegeben wird. Die Verordnung regelt auch den Inhalt. Es handelt sich dabei um ein Papierdokument.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.